

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 23. Dezember

1969

Inhalt:

Seite	Seite
Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)	177
Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	179
Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	180
Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland—Westfalen	182
Änderung der Gemeindegatzungen der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde)	194
Genehmigung der Urkundsänderung des Gemeindeverbandes Lüdenscheid	196
Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen .	196
Arbeitstagung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Westfalens	198
Beginn der Verwaltungslehrgänge I und II	198
Urkunde über die Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft	198
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Petri-Bochum und Querenburg	199
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Rügeberg und Milspe	199
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhundem-Meggen	200
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf	200
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern	200
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf	200
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen	200
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster	201
Druckfehlerberichtigung	201
Persönliche und andere Nachrichten	201
Neu erschienene Bücher und Schriften	205

Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)

Vom 15. Oktober 1969

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Der zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) abzuschließenden Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, die Vereinbarung unterschrittlich zu vollziehen.

Artikel 2

Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Das Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht und die Vereinbarung in Kraft setzt (vgl. VI der Vereinbarung).

(2) Der Tag der Inkraftsetzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgegeben.

Artikel 4

(1) Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Bestimmungen im Verordnungsweg zu erlassen

und zwischen einzelnen Gliedkirchen erforderliche Abmachungen in Verfolg dieser Vereinbarung zu treffen.

(2) Die erlassenen Verordnungen und getroffenen Abmachungen sind durch die Kirchenleitung zu veröffentlichen.

Bethel, den 15. Oktober 1969

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechtes und machen sie zum Inhalt dieser Vereinbarung.

I.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wird nach herkömmlichem evangelischem Kirchenrecht die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.

II.

Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes. Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In dieser Gemeinschaft und in gegenseitiger Anerkennung bieten die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland jedem Mitglied einer Gliedkirche den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen es nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

III.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.

Zuziehende Evangelische haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mit-

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 6. Dezember 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D. Th i m m e

Az.: A 5—06

gliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

IV.

Die Gliedkirchen treffen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland nähere Bestimmungen, insbesondere:

- a) über die Abgabe einer Erklärung gemäß Abschnitt III Abs. 2;
- b) darüber, daß in Gebieten, in denen verschiedene Bekenntnisse oder verschiedene Gliedkirchen bestehen, zuziehende Kirchenmitglieder die Möglichkeit der Wahl einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche ihres Bekenntnisses haben;
- c) über die Rechtsstellung von Kirchenmitgliedern, die sich ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes längere Zeit im Bereich einer anderen Gliedkirche aufhalten;
- d) über das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft von Kirchenmitgliedern, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorübergehend in das Ausland verziehen;
- e) über die kirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht;
- f) über Form und Wirkung des Übertritts von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen;
- g) über die Aufnahme von aus dem Ausland zuziehenden Evangelischen;
- h) über die Doppelmitgliedschaft und die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen infolge Wohnsitzes im Bereich mehrerer Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt darauf hin, daß die Bestimmungen der Gliedkirchen gemäß Buchstaben a bis h übereinstimmen.

V.

Die vertragschließenden Gliedkirchen bestätigen diese Vereinbarung mit kirchengesetzlicher Kraft.

VI.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Vereinbarung und ihre Bestätigung durch die vertragschließenden Gliedkirchen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen und die Vereinbarung in Kraft zu setzen, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Die Inkraftsetzung ist nicht von einer Regelung der im Abschnitt IV enthaltenen Punkte durch die Gliedkirchen abhängig.

Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt
Az.: 36612 / C 18—15

Bielefeld, den 1. 11. 1969

Auf Grund von Artikel 53 Abs. 4 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung für die Grundausbildung, Fortbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst die nachfolgenden Richtlinien.

Ziel dieser Richtlinien ist es, für die nicht im pfarramtlichen Dienst stehenden Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und in entsprechenden Diensten in der Gemeinde neue Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen sowie Übergänge zu anderen Arbeitsgebieten des Gemeindedienstes zu ermöglichen. Die Richtlinien sollen dabei zugleich einer einheitlichen Bewertung der Grundausbildung und der verschiedenen Arten der Fortbildung dienen und in diesem Zusammenhang auch einen Maßstab für die Anstellung und Vergütung der Mitarbeiter geben.

I. Grundausbildung

1. Vorbildung

Die Grundausbildung setzt voraus

- a) Obersekundareife einer höheren Schule oder Abschluß einer Realschule oder Abschluß einer Berufsaufbauschule (Fachschulreife) oder eine gleichwertige Vorbildung,
- b) bei besonderer Eignung, die von der Ausbildungsstätte festzustellen ist, Volksschulabschluß und abgeschlossene Lehre oder Volksschulabschluß und Abschluß einer zweijährigen Berufsfachschule oder eine gleichwertige Vorbildung.

2. Durchführung der Grundausbildung

- a) Die Grundausbildung besteht aus mindestens zwei Jahren theoretischer Ausbildung mit etwa 2000 Unterrichtsstunden sowie aus mindestens sechs Monaten praktischer Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab (1. Prüfung).
- b) Ausbildung und Abschlußprüfung der in der Anlage genannten Ausbildungsstätten werden als Grundausbildung und 1. Prüfung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausbildungsstätten in die Liste der anerkannten Ausbildungsstätten aufnehmen, sofern ihre Lehrpläne mindestens dem Lehrplan der Deutschen Diakonienanstalten oder dem Rahmenlehrplan der Arbeitsgemeinschaften evangelischer Seminare für Gemeindedienste entsprechen.

3. Gleichstellung anderer Ausbildungen

Das Landeskirchenamt kann eine andere, z. B. katechetische, pflegerische oder sozialpädagogische Ausbildung der Grundausbildung nach I 2 a gleichstellen. Die Gleichstellung kann davon ab-

hängig gemacht werden, daß zusätzlich an einer gemäß I 2 b anerkannten, vom Landeskirchenamt zu bestimmenden Ausbildungsstätte eine Abschlußprüfung oder eine ergänzende Ausbildung und Prüfung in den an der Grundausbildung fehlenden Fächern abgelegt wird.

4. Vergütung nach Abschluß der Grundausbildung

Mitarbeiter mit der 1. Prüfung erhalten eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b BAT.

II. Fortbildung

1. Grundsätze und Arten der Fortbildung

Mitarbeiter, die die 1. Prüfung abgelegt haben, können an einer allgemeinen oder ergänzenden Fortbildung teilnehmen. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landeskirchenamt. Die Fortbildung schließt mit einer weiteren Prüfung ab (2. Prüfung). In dieser Prüfung sind gegenüber der Grundausbildung erweiterte berufliche Kenntnisse und eine vertiefte Allgemeinbildung nachzuweisen.

2. Allgemeine Fortbildung

Mitarbeiter, die ihre Grundausbildung erweitern und vertiefen wollen, können nach Ablauf des ersten Berufsjahres

- a) ein Aufbauseminar für Gemeindedienst mit zusammenhängenden Lehrgängen von insgesamt mindestens 64 Ausbildungstagen besuchen oder
- b) in einem Zeitraum von höchstens 6 Jahren an 4 Aufbaukursen für Gemeindedienst von insgesamt mindestens 64 Ausbildungstagen teilnehmen und im Rahmen dieser Ausbildung die 2. Prüfung ablegen.

3. Ergänzende Fortbildung, Gleichstellung anderer Ausbildungen

Mitarbeiter, die zu der Grundausbildung eine ergänzende Ausbildung für einzelne Arbeitsgebiete erstreben oder bereits erhalten haben, werden den Mitarbeitern mit allgemeiner Fortbildung und 2. Prüfung nach II 2 gleichgestellt, wenn sie eine der folgenden, nach Maßgabe der jeweils geltenden besonderen Bestimmungen durchgeführten Ausbildungen und Prüfungen nachweisen:

- a) eine Diakonenausbildung mit dem Abschluß der Diakonenprüfung im Sinne des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. 2. 1959,
- b) eine katechetische Ausbildung mit dem Abschluß der zweiten katechetischen Prüfung,
- c) eine Fachausbildung an einer evangelischen Jugendakademie mit der Prüfung als kirchlicher Jugendwart,

- d) den sozialwissenschaftlichen Fortbildungslehrgang des Burckhardthauses mit der Zulassung für das Weiterbildungsprogramm,
- e) einen dreimonatigen Spezialkursus für Krankenhauseelsorge in Bethel.

Folgende Zusatzausbildungen werden als Fortbildung im Sinne der Richtlinien anerkannt, wenn zusätzlich die Teilnahme an zwei Aufbaukursen nachgewiesen ist, von denen der eine der Kursus in Bibelauslegung sein muß:

- f) eine kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung),
- g) eine kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung),
- h) eine pflegerische Ausbildung mit dem Abschluß der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege,
- i) einen kirchlichen Verwaltungslehrgang mit dem Abschluß der 1. Verwaltungsprüfung (nach Bestehen der 1. Prüfung im Sinne dieser Richtlinien setzt die Zulassung zur 1. Verwaltungsprüfung voraus, daß die Mitarbeiter während ihrer Berufstätigkeit mindestens drei Jahre lang zu mindestens einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit mit Verwaltungsarbeit beschäftigt waren),
- j) eine Ausbildung und Prüfung als kirchlicher Büchereiassistent,
- k) eine sonstige, vom Landeskirchenamt als gleichgestellt anerkannte Ausbildung und Prüfung.

4. Vergütung nach Abschluß der Fortbildung

- a) Mitarbeiter mit einer Fortbildung nach II 2 oder II 3 erhalten eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b BAT, sofern sie nach ihrer Dienstanweisung zu mindestens einem Drittel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Aufgaben eines Gemeinédiakons, eines Gemein-dehelfers oder einer Gemein-dehelferin wahrnehmen, sofern sie die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und sofern seit dem Bestehen der 1. Prüfung eine Berufszeit von drei Jahren vergangen ist.

Bei Mitarbeitern mit einer Fortbildung nach II 3 ist die Eingruppierung nicht abhängig von einer Beschäftigung in dem besonderen

Arbeitsgebiet, in dem die 2. Prüfung angelegt worden ist.

- b) Für die Eingruppierung der Mitarbeiter in einer Vergütungsgruppe mit höherer Vergütung gelten die Bestimmungen der allgemeinen Vergütungsordnung.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Das Landeskirchenamt erläßt die zur Anwendung dieser Richtlinien, insbesondere zur Regelung der Fortbildung notwendigen Ausführungsbestimmungen.
2. Das Landeskirchenamt entscheidet in Einzelfällen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiter mit besonderem Ausbildungsgang den Mitarbeitern gleichzustellen sind, die die Voraussetzungen nach I und II dieser Richtlinien erfüllen.
3. Ausbildung und Fortbildung nach diesen Richtlinien können nach Maßgabe besonderer Regelungen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln unterstützt werden.
4. Bestimmungen älterer Ordnungen und Richtlinien für einzelne Berufsgruppen kirchlicher Mitarbeiter, die den Bestimmungen dieser Richtlinien entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.
5. Die Richtlinien KAbI. 1966, S. 127 ff. werden hiermit ungültig.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 29. September 1969

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

Die unter Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b der o.g. Richtlinien genannte Liste der anerkannten Ausbildungsstätten wurde im KAbI. 1967, Seite 5 und eine Ergänzung im KAbI. 1968, Seite 67 veröffentlicht.

Die zur Anwendung der Richtlinien erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden besonders bekanntgegeben.

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst (KAbI. S. 179)

Landeskirchenamt
Az.: 34156 / C 18—15

Bielefeld, den 1. 11. 1969

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 29. 9. 1969 folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Auf Grund von Abschnitt III, 1 der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mit-

arbeiter im Gemeindedienst werden für die Fortbildung von Mitarbeitern nach Abschnitt II 2 dieser Richtlinien (allgemeine Fortbildung) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Durchführung der Fortbildung

- a) Für die Fortbildung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Grundausbildung werden Aufbaukurse eingerichtet. Sie werden in seminaristischer Form durchgeführt.

- b) Die Aufbaukurse können mit einem Fernunterricht verbunden werden. Dieser soll der Vorbereitung der Lehrgänge und der aus ihnen folgenden Nacharbeit dienen und insbesondere Anregungen zum selbständigen Durcharbeiten von Literatur und zum Anfertigen schriftlicher Arbeiten geben.
- c) Das Landeskirchenamt beruft für die Leitung der Fortbildung einen Ausschuß und benennt dessen Vorsitzenden. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Fortbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten, vom Landeskirchenamt zu benennenden Einrichtungen durchzuführen.

2. Aufbaukurse (und andere Fortbildungsmaßnahmen)

- a) Es sind Aufbaukurse mit folgender Thematik vorgesehen:
 - I. Bibelauslegung (Pflichtkursus),
 - II. Anthropologie und Seelsorge,
 - III. Missionarischer Gemeindeaufbau,
 - IV. Äußere Mission und Oekumene, Weltreligionen,
 - V. Sozialethik und Gesellschaftsdiakonie,
 - VI. Gemeindediakonie I,
 - VII. Gemeindediakonie II,
 - VIII. Gruppenpädagogik und kirchliche Gruppenarbeit,
 - IX. Jugendarbeit I,
 - X. Jugendarbeit II.
- b) Die Aufbaukurse umfassen in der Regel 16 Ausbildungstage. Die Verbindung von zwei Aufbaukursen zu einem Aufbaukursus von 32 Ausbildungstagen ist möglich. Zur Vorbereitung und zur Nacharbeit kann den Aufbaukursen je ein Wochenendkursus zugeordnet werden.
- c) Die Aufbaukurse werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.
- d) Kurse und Lehrgänge mit anderer als der unter a) genannten Thematik, z. B. für Berufstätigenarbeit, für musische Bildung, für die Ausbildung zum Kirchenmusiker, können als Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen gewertet werden. Die Teilnahme an solchen Kursen kann die Teilnahme an höchstens zwei Aufbaukursen ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Ausschuß (1 c).

3. Teilnahme an der Fortbildung

- a) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem ersten Zulassungsantrag ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung und eine Aufstellung über die Tätigkeit nach Abschluß der Grundausbildung (Zeugnisduplikate) beizufügen.
- b) Über die Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen entscheidet der Ausschuß (1 c).
- c) Die Mitarbeiter erhalten über die erfolgreiche Teilnahme an den Aufbaukursen ein Zeugnisheft.
- d) Der Aufbaukursus „Bibelauslegung“ ist für alle Teilnehmer an der Fortbildung verbind-

lich. Im übrigen können sie Art und Reihenfolge der Aufbaukurse im Rahmen des Angebotes auswählen. Der Ausschuß entscheidet über die jeweilige Einrichtung eines Kurses.

- e) Die Mitarbeiter beantragen zur Teilnahme an den Aufbaukursen bei ihrer Anstellungskörperschaft Arbeitsbefreiung. Sie ist ihnen für die Teilnahme an insgesamt vier Aufbaukursen innerhalb von sechs Jahren unter Weiterzahlung der Vergütung zu gewähren.
- f) Der Ausschuß (1 c) kann Mitarbeiter wegen unzureichender Leistungen sowie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Ordnung und Gemeinschaft von der weiteren Teilnahme an einem Aufbaukursus ausschließen.

4. Abschluß der Fortbildung

- a) Die Fortbildung muß in einem Zeitraum von 6 Jahren mit der 2. Prüfung beendet sein.
- b) Die 2. Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an vier Aufbaukursen und dem Nachweis von 4 anerkannten schriftlichen Seminararbeiten. Die Seminararbeiten sind innerhalb eines jeden Fortbildungskurses anzufertigen.
- c) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Anerkennung der 2. Prüfung über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind beizufügen: das Zeugnisheft mit dem Nachweis über vier anerkannte Aufbaukurse mit schriftl. Seminararbeit.
- c) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Anerkennung der 2. Prüfung über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem Antrag ist beizufügen das Zeugnisheft mit dem Nachweis über vier anerkannte Aufbaukurse mit schriftlichen Seminararbeiten.
- d) Über die bestandene 2. Prüfung wird vom Landeskirchenamt ein Zeugnis ausgestellt.
- c) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Anerkennung der 2. Prüfung über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dieser Antrag kann frühestens drei Jahre nach Ablegung der 1. Prüfung gestellt werden. Dem Antrag ist beizufügen das Zeugnisheft mit dem Nachweis über vier anerkannte Aufbaukurse mit schriftlichen Seminararbeiten.
- d) Über die bestandene 2. Prüfung wird vom Landeskirchenamt ein Zeugnis ausgestellt.

5. Kosten für die Fortbildung

- a) Die Kosten für die Aufbaukurse werden von der Landeskirche getragen.
- b) Die Mitarbeiter übernehmen ihre Reisekosten. Diese Kosten können ganz oder teilweise von der Anstellungskörperschaft erstattet werden.

6. Schlußbestimmungen

- a) Die Ausführungsbestimmungen KABl. 1968, Seite 23 und 24 werden hiermit ungültig.
- b) Über Ausnahmen und Zweifelsfälle bei der Anwendung dieser Bestimmungen entscheidet das Landeskirchenamt.

Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 12. 1969
Az.: 39587 / B 15—09

Auf Grund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967 (KABl. 1967 S. 29) hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter am 3. 12. 1968 und am 28. 5. 1969 zwei Satzungsänderungen beschlossen. Die Kirchenleitungen in Bielefeld und Düsseldorf haben am 10. 4. / 6. 5. 1969 und am 21. 8. / 22. 10. 1969, der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr am 3. 7. 1969 (V B 1—06—32 Nr. 43769) und am 3. 12. 1969 (V B 1—06—32 Nr. 80669) die Satzungsänderungen genehmigt. Wir geben hierunter die beiden Satzungsänderungen zusammengefaßt bekannt. Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse stellt einen Neudruck der gesamten Satzung in ihrer Neufassung her, der allen Arbeitgebern und allen Versicherten zugeleitet werden wird.

1. Es wird ein neuer § 20 mit folgendem Text aufgenommen:

„§ 20 Arten der Versicherung

Es wird unterschieden zwischen

- a) Pflichtversicherung (§ 20 a),
- b) freiwilliger Weiterversicherung (§ 24),
- c) beitragsfreier Versicherung (§ 25).“

2. Der bisherige § 20 wird § 20 a und erhält folgende Fassung:

„§ 20 a Pflichtversicherung

Voraussetzung für die Pflichtversicherung eines Mitarbeiters (§ 1 Abs. 2) ist, daß er

- a) das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- b) mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird,
- c) vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bei Unterstellung seines Fortbestandes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 36) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber (§ 1 Abs. 3) sind verpflichtet, diese Mitarbeiter, auch wenn sie im Lern- oder Anlernverhältnis stehen, bei der Kasse anzumelden.“

3. Bei § 22 Abs. 1 Buchstabe c) wird nach dem Wort ‚Zusatzversorgungseinrichtung‘ eingefügt ‚(Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B — oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung)“.

4. § 22 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für einen Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eines Arbeitgebers beschäftigt wird.“

5. Bei § 22 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Diakonissen sind nicht versicherungspflichtig. Sie können nur auf Grund einer Vereinbarung (§ 1 Abs. 4) versichert werden. Diese Vereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung entgegenstehen. Das maßgebende Arbeitsentgelt gem. § 27 Abs. 7 ist besonders festzusetzen.“

Abs. 6 wird Abs. 7, Abs. 7 wird Abs. 8.

6. Bisheriger Abs. 6 Buchst. a) von § 22 entfällt; die bisherigen Buchst. b) bis d) werden a) bis c).

7. In § 23 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in den der Geburtstag fällt. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 36) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 22 Abs. 7, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats der Antragstellung. Liegen die in § 22 Abs. 7 angeführten Befreiungsgründe bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem nach den allgemeinen Vorschriften die Versicherungspflicht beginnen würde, und stellt der Arbeitnehmer den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten seit diesem Zeitpunkt, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein.

(4) Die Pflicht zur Versicherung bleibt bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer Vertretungskörperschaft eines Landes kraft Gesetzes ruht oder endet und das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherung fortzuführen.“

8. § 24 wird um einen weiteren Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die freiwillige Weiterversicherung endet weiter

- a) mit dem Tode des Versicherten,
- b) mit dem Ablauf des Tages, der dem Tage

vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles Rente zu gewähren ist.“

9. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Abs. 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vomhundertsatz des Arbeitsentgelts (Abs. 7). Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, so bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) oder d) in Höhe des Arbeitgeberzuschusses zu dieser Zukunftssicherung.“

10. § 27 Abs. 4 wird gestrichen.

11. § 27 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Abs. 5) entsprechend Absatz 3 Sätze 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) oder d). Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“

12. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes. Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) Kinderzuschläge,
- b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,

- f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,
- h) der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die vom Arbeitgeber überlassene Wohnung (z. B. Werkdienstwohnung, Werkswohnung, Mietwohnung, Personalunterkunft) zu zahlenden Betrag und der ortsüblichen Miete,
- i) Fahrtkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende Geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen).

Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.“

13. In § 27 Abs. 8 wird das Wort ‚Lohnabrechnungszeitraum‘ durch die Worte ‚Zahlungszeitraum / Abrechnungszeitraum‘ ersetzt.

14. § 27 erhält einen neuen Abs. 10:

„(10) Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 1 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.“

15. In § 29 Abs. 1 wird im 1. Satz nach dem Wort ‚Pflichtversicherungsbeiträge‘ eingefügt „und die Umlagen“.

16. In § 29 Abs. 4 wird in Satz 2 nach dem Wort ‚Beiträge‘ eingefügt „und Umlagen“.

17. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ‚der Erklärung‘ ersetzt durch die Worte „des Antrags“.

18. § 31 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

„Die Erstattung der Arbeitgeberanteile (§ 27 Abs. 5 und 6) ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Versicherung bei einem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, nach dem 31. Dezember 1966 deshalb geendet hat, weil er in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen worden ist.“

19. In § 31 Abs. 5 werden in Satz 1 die Worte ‚freiwillig oder beitragsfrei Versicherten‘ ersetzt durch die Worte „Versicherten“.

Außerdem erhält der Abs. 5 noch folgenden 4. Satz:

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Abs. 1 Satz 3 erloschen ist.“

20. Bei § 32 Abs. 3 wird nach den Worten ‚§ 96 RKG‘ als Klammervermerk eingefügt „(jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung)“.

21. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten

(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Abs. 2) vereinbaren, daß Pflichtbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die für einen von einer Kasse zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten vor dem Übertritt entrichtet worden sind, gegenseitig übernommen werden.

(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B —, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, diese jedoch nur, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische Gesamtversorgung gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und die Berechnung der Gesamtversorgung, der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der in dieser Satzung vorgeschriebenen Berechnung abweicht.

(3) Die Überleitung findet statt

a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,

c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,

d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem unserer Kasse angeschlossenen Arbeitgeber nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d) des Arbeitnehmers, durchgeführt. Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(4) Versicherungsbeiträge, die auf Grund des Absatzes 1 von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als zur Kasse entrichtet.

(5) Zeiten, für die Pflichtbeiträge auf Grund des Absatz 1 an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung bei der Kasse.

(6) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.“

22. § 35 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Eine Versicherte, die ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält, gilt als bei Eintritt dieses Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn sie an dem Tage pflichtversichert

- war, der dem Tage vorhergeht, an dem, abgesehen von dem Antrag, die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt sind. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 37 Abs. 2 Satz 3.“
23. In § 38 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Wort ‚berechnet‘ durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz eingefügt „wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 58) weitere Beiträge entrichtet worden sind.“
24. § 39 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- „a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 58) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.“
25. § 39 Abs. 2 Buchst. b) wird gestrichen.
26. In § 39 Abs. 2 Buchst. c) wird nach den Worten ‚gezahlt hat‘ eingefügt „jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
- Außerdem werden hier nach den Worten des § 7 Abs. 2 AVG die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58)“ eingefügt.
27. Bei § 39 Abs. 2 Buchst. d) wird nach den Worten ‚gezahlt hat‘ eingefügt „jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
- Außerdem werden bei Buchstabe d) die Worte ‚des Pflichtversicherten‘ durch die Worte „des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58)“ ersetzt.
28. In § 39 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
29. In § 39 wird Abs. 5 gestrichen.
30. In § 40 wird Abs. 3 Satz 2 gestrichen.
31. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. des nach Absatz 2 oder Absatz 3 errechneten Betrages.“
32. In § 40 Abs. 5 wird nach dem Wort ‚Mindestruhegehalt‘ ein Komma gesetzt, und es werden die Worte ‚eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz‘ ersetzt durch die Worte „das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde.“
33. § 41 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Gesamtversorgungsfähig ist die Zeit einer Pflichtversicherung bei der Kasse, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58) Beiträge entrichtet sind.“
34. Bei § 41 Abs. 2 wird hinter den Worten ‚im kirchlichen Dienst‘ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.
35. § 41 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
- „a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen,
- bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. c) oder d) entrichtet worden sind,
- nach Abzug der Zeiten der Absätze 1 und 2 zur Hälfte.“
36. § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 3 Buchstabe a) sind die Zeiten nach Absatz 3 Buchstabe a), bb) nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 3 Buchstabe a), aa) hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden.
- Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 3 Buchstabe b) entsprechend.
37. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte ‚um den Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu ver-

mindern, um den sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum' ersetzt durch die Worte „um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages vor dem“.

38. In § 42 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte ‚und auf volle deutsche Mark aufzurunden‘ gestrichen.
39. In § 42 wird in den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils der letzte Satz gestrichen.
40. In § 42 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort ‚Pflichtversicherten‘ durch das Wort „Versorgungsberechtigten“ ersetzt.
41. In § 42 wird Abs. 5 gestrichen.
42. Der bisherige § 43 wird § 43 Abs. 1. Gleichzeitig wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.“
43. In § 49 Abs. 3 werden die Worte ‚im Fall des § 45‘ durch die Worte „trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 45“ ersetzt.
44. Bei § 51 Abs. 2 Satz 3 wird die Bezugnahme auf § 42 Abs. 4 ersetzt durch die Bezugnahme auf § 40 Abs. 4.
45. In § 51 Abs. 2 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:
„(2) Die Gesamtversorgung beträgt
a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 55 a) neu zu berechnen gewesen wäre,
b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“
46. § 51 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach

§ 1268 Abs. 5 Satz 1 RVO, § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG, § 69 Abs. 5 Satz 1 RKG ein höherer Betrag gewährt würde; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.“

Buchstabe b) wird gestrichen.

47. In § 51 Abs. 3 Buchst. c) und d) wird jeweils hinter den Worten ‚gezahlt hat‘ eingefügt „jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat“.
48. In § 51 Abs. 3 Buchst. c) wird nach den Worten ‚des § 7 Abs. 2 AVG‘ eingefügt „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58)“.
49. In § 51 Abs. 3 Buchst. d) werden nach den Worten ‚des Verstorbenen‘ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58)“ eingefügt.
50. In § 51 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
51. In § 51 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, gilt Satz 1 entsprechend.“
52. § 51 Abs. 7 wird gestrichen.
53. § 52 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der nach § 51 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.“
54. § 52 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.“
55. § 52 Abs. 3 Buchst. b) wird gestrichen.

56. In § 52 Abs. 3 Buchst. d) werden nach den Worten ‚des § 7 Abs. 2 AVG‘ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58)“ eingefügt.
57. In § 52 Abs. 3 Buchst. d) werden nach den Worten ‚des Verstorbenen‘ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58)“ eingefügt.
58. In § 52 Abs. 3 werden die Buchstaben c) und d) nach den Worten ‚gezahlt hat‘ wie folgt ergänzt „jedoch bei einer Halbweise nicht mehr als 0,15 v. H., bei einer Vollweise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
59. In § 52 Abs. 3 wird der Satz 2 gestrichen.
60. In § 53 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:
 „(2) Treffen Versorgungsrenten nach § 51 Abs. 5 und 6 und § 52 Abs. 4 und 5 zusammen, dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 39 Abs. 3 und 4 zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden wäre.
 (3) Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Gesamtversorgungen nach Absatz 1 oder der Versorgungsrenten nach Absatz 2 ein höherer Betrag, werden die Gesamtversorgungen oder die Versorgungsrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.“
61. § 53 Abs. 4 wird gestrichen.
62. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Entstehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so ist der Versorgungsrentenberechtigten verpflichtet, nach Maßgabe des Überleitungsabkommens die Überleitung der Beiträge von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kasse oder von der Kasse zur anderen Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.“
63. In § 55 Abs. 3 Buchst. a) wird das Wort ‚höher‘ ersetzt durch die Worte „nicht niedriger“.
64. § 55 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
 „Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a) der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b) der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung und ggfs. daneben nach § 56 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag.“
65. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:
 „§ 55 a Neuberechnung der Versorgungsrenten
 (1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
 a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt wird,
 b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
 c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 37 Abs. 1 eintritt; dies gilt nicht, wenn
 aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a) oder b) vorzunehmen ist,
 bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, das 63. Lebensjahr vollendet,
 d) wenn in den Fällen des § 51 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigte Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
 e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbweisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollweisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollweisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbweisen umwandelt,
 f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
 g) wenn eine der nach § 53 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
 h) wenn sich das Mindestruhegehalt des Bundesbeamten ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, ggf. nach Erhöhung oder Verminderung nach § 43 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 40 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 vorgelegen haben.“

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 40 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 40 Abs. 2 berechnet war.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit

- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
- aa) weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c) eingetreten sind,
- bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird,
- die Zeit, die nach § 41 zu berücksichtigen ist,
- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 41 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.

In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 82 Abs. 4 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 37 Abs. 1, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 42 ergebende, mindestens jedoch das nach § 43 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 43 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) und b) jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 42 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 3 und 52 Abs. 3 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie für den Monat gewährt werden, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 58).

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 40 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchstabe h) vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 BBG in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des ggfs.

nach § 43 Abs. 2 erhöhten oder verminderten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.“

66. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56 Kinderzuschlag

(1) Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Kinder aus nichtigen Ehen,
- e) die unehelichen Kinder

Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte. Versorgungsrentenberechtigte Witwen, die keine Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Kinderzuschläge für die in Satz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Kinder des Verstorbenen.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht. Uneheliche Kinder des Verstorbenen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente.

(3) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die bereits ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen Bestimmungen, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(4) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs sowie für den Beginn des Kinderzuschlags gelten die Vorschriften für Versorgungsrenten für Waisen entsprechend.“

67. § 57 Abs. 1 erhält folgenden neuen ersten Halbsatz:

„Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter (§ 35) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, so erhalten ...“

68. § 57 Abs. 1 erhält folgende Sätze 3 und 4:

„Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat.

Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 44 Abs. 2), so erhalten

- a) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,

- b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
 d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
 e) die Stiefkinder,
 f) die unehelichen Kinder und deren Abkömmlinge
- Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.“
69. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Als Sterbegeld wird
 a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 43 Abs. 2 erhöhten oder verminderten monatlichen Gesamtversorgung,
 b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 43 Abs. 2 erhöhten oder verminderten monatlichen Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,
 gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 1500,— Deutsche Mark. Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.“
70. In § 58 Abs. 1 Buchst. a) erhalten die Satz-
 teile bb) folgende Neufassung:
 „bb) mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat,
 frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge — auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber bestanden hat.“
71. § 58 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:
 „c) wenn der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. d) eingetreten ist, weil
 aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Geburtstag fällt,
 bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats.“
72. § 58 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:
 „d) wenn der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist; ist der Antrag erst nach diesen Zeitpunkten bei der Kasse eingegangen, so beginnt die Versicherungsrente oder die Versorgungsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“
73. § 58 Abs. 3 wird gestrichen.
74. § 58 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Wird die Versicherungsrente oder die Versorgungsrente neu berechnet, so beginnt die neu berechnete Rente
 a) in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Buchst. a) und b) mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,
 b) in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Buchst. f) und h) mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
 c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.“
75. § 59 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente des Versicherungsrentenberechtigten oder Versorgungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 47 Abs. 2),
 oder
 b) in dem die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist,
 oder
 c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versicherungsrente oder der Versorgungsrente verpflichtet ist.“
76. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt“ das Wort „auch“ eingefügt.
77. Der bisherige § 60 wird § 60 Abs. 1 und erhält einen neuen Absatz 2:
 „(2) Für die Anwendung des § 55 a Abs. 1 Buchst. g) gilt die Versorgungsrente für Witwen nicht als abgefunden.“
78. § 61 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Versicherungsrente oder Versorgungsrente
 a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist,

- b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an, wieder auf.“
79. § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 55 a neu zu berechnen. Bezüge im Sinne des § 51 Abs. 1 sind neben den in § 51 Abs. 3 genannten Bezügen — einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze — auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen
- a) Unterhaltsansprüche,
 - b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.
- Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.“
80. In § 61 wird Abs. 3 gestrichen. Abs. 4 wird Abs. 3.
81. § 63 Abs. 1 erhält folgenden Unterabsatz:
 „Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer gesetzlichen Rente zustand und er einen Antrag bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt hatte. Das Recht zur Nachholung des Antrages steht den in § 57 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zu der häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.“
82. § 64 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 57 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen.“
83. § 65 Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. Jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Rentenanpassungsgesetzen“,
84. § 65 Abs. 1 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
 „8. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“,
85. § 65 Abs. 1 Ziffer 16 erhält folgende Fassung:
 „16. die Gewährung von Grundrenten für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 44 Abs. 4 oder nach § 61 Abs. 1 gewährt wird.“
86. In § 65 Abs. 3 wird folgender Nebensatz angefügt „oder einen Antrag auf Überleitung nach § 33 nicht stellt.“
87. § 66 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner insoweit, als der Berechtigte aus einem Arbeitsverhältnis von
- a) einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber,
 - b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, versichert,
 - d) einer zwischen staatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- laufende oder kapitalisierte versorgungs- oder versorgungsähnliche Bezüge erhält oder erhalten hat. Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat. Satz 2 gilt nicht für Bezüge, die nach §§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 3 oder 52 Abs. 3 berücksichtigt sind, für Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“
88. § 66 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigten am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.
89. Es wird ein neuer § 66 a aufgenommen:
 „§ 66 a Ausschlußfristen
- (1) Der Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist).
 - (2) Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 57 Abs. 1 oder auf Ersatz der Bestattungskosten

- nach § 57 Abs. 3 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 60 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen. Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 64 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.
- (3) Die Beanstandung, die nach § 63 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versicherungsrente oder Versorgungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versicherungsrente oder Versorgungsrente zu zahlen ist. Die Beanstandung, eine Rentenzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Beitragsrückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 63 Abs. 2 oder der Mitteilung, daß Beiträge zurückgezahlt werden (§ 32), zulässig.“
90. § 69 erhält folgende Fassung:
- „§ 69 Abtretung und Verpfändung
Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes beigetreten ist, abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.“
91. § 74 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Liegen die Voraussetzungen des § 20 a für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die vor dem 1. 1. 1967 für die Zusatzversicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.“
92. § 78 Abs. 1 wird mit folgendem Buchstaben c) ergänzt:
- „c) Zeiten in einer Lebensversicherung an Stelle einer Versicherung bei der Kasse oder einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 33 Abs. 1.“
- Außerdem erhält Abs. 1 folgenden Satz 3:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.“
93. § 78 Abs. 2 wird § 78 Abs. 1 Satz 4.
94. § 78 erhält folgenden neuen Absatz 2:
- „(2) Der für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis gilt hinsichtlich der Höher- oder Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.“
95. In § 80 wird nach den Worten ‚nach § 31‘ eingefügt „und § 32 Abs. 3“.
96. § 82 erhält folgenden neuen Absatz 3:
- „(3) Versicherungsrente oder Versorgungsrente für Hinterbliebene der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten ist für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 genannten Betrages; §§ 50, 53 und 55 sind anzuwenden.“
- Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
97. § 82 Abs. 6 (neu) erhält folgende Fassung:
- „(6) In den Fällen des Absatzes 2 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 39 Abs. 2 Buchst. a), 51 Abs. 3 Buchst. a) und 52 Abs. 3 Buchst. a) genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zustand oder zugestanden hätte, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 52 Abs. 3 Buchst. a) zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 ANVNG umgestellt worden ist, bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.“
98. § 83 erhält folgenden neuen Absatz 2 a):
- „(2 a) In den Fällen des Absatzes 2 sind die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 82 Abs. 4 und das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 82 Abs. 5 zu berechnen, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten günstiger ist.“
99. In § 83 Abs. 5 sind nach den Worten ‚§ 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a)‘ die Worte „und b“ zu streichen.
100. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte übergeführt wurden, oder deren Pflichtversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Weiterversicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Unterbrechung pflichtver-

sichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind und bei freiwilliger Weiterversicherung den höchstmöglichen Beitrag gezahlt haben, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versicherungsrente oder einer Versorgungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 39 Abs. 3 und 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung. Soweit der Grundbetrag nach der bisher geltenden Satzung zu kürzen war, weil die Zahlung der Beiträge unterbrochen war, unterbleibt diese Kürzung. Bei der Ermittlung der Mindestleistung können als Grundbetrag im Sinne des bisherigen Satzungsrechts 19,5 v. H. des durchschnittlich nach § 79 berechneten beitragspflichtigen Jahresentgelts der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und als Steigerungsbetrag 0,38 v. H. der Summe der nach § 79 ermittelten Entgelte angesetzt werden. Ist für den Versicherten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet worden und hatte dieser Versicherte am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wartezeit nach der bisherigen Satzung noch nicht erfüllt, gilt bei Anwendung der Sätze 1 und 2 die Wartezeit nach der bisherigen Satzung als am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt. Als Grundbetrag nach der bisherigen Satzung ist in diesem Falle der Grundbetrag anzusetzen, der dem Arbeitsentgelt des Versicherten für den ersten vollen Beitragsmonat bei Beginn des Versicherungsverhältnisses entspricht. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versicherungsrente oder einer Versorgungsrente.“

101. § 84 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherte übergeführt wurden, oder deren freiwillige Weiterversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Pflichtversicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Unterbrechung freiwillig weiterversichert oder pflichtversichert gewesen sind und zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an Beiträge mindestens in Höhe von 2,5 v. H. des dem letzten regelmäßigen Pflichtbeitrag zugrunde gelegten Arbeitsentgeltes entrichtet haben, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versicherungsrente oder einer Versorgungsrente als Versicherungsrente oder als Mindestversorgungsrente nach § 39 Abs. 3 und 4 mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag

von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversicherung. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2 und 6 gelten entsprechend.“

102. In § 84 werden die Absätze 6, 7 und 8 wie folgt gefaßt:

„(6) § 66 Abs. 5 gilt nicht für einen Versorgungsrentenberechtigten, der gegen einen in § 66 Abs. 5 genannten Arbeitgeber einen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungsähnliche Bezüge auf Grund einer Rechtsordnung, Dienstordnung oder eines Tarif- oder Arbeitsvertrages hat, wenn eine Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Leistungen der Kasse vorgesehen ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hat.

(7) Hat ein Pflichtversicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 einen Zuschuß zu den Beiträgen einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 39 Abs. 2 Buchst. c) und d), 51 Abs. 3 Buchst. c) und d) und 52 Abs. 3 Buchst. c) und d) die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. Der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

(8) Erlischt der Anspruch auf eine Rente, die nach § 82 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versicherungsrente oder Versorgungsrente weitergewährt worden ist, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versicherungsrente oder die Versorgungsrente ab ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist, beim erneuten Eintritt eines Versicherungsfalles als Versicherungsrente oder als Mindestversorgungsrente nach § 39 Abs. 3 mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.“

103. Auf Grund vorstehender Änderungen ergeben sich folgende Berichtigungen:

In den §§ 22 Abs. 3, 22 Abs. 5, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 29 Abs. 3, 74 und 75 wird die Be-

- zugnahme auf § 20 ersetzt durch die Bezugnahme auf § 20 a.
104. In § 24 Abs. 2 Buchstabe c) wird die Bezugnahme auf § 22 Abs. 6 ersetzt durch die Bezugnahme auf § 22 Abs. 7.
105. In § 31 Abs. 1 wird die Bezugnahme auf § 23 Abs. 4 ersetzt durch die Bezugnahme auf § 23 Abs. 2 Satz 3.
106. In § 37 Abs. 1 Buchst. d) wird die Bezugnahme auf § 23 Abs. 4 ersetzt durch die Bezugnahme auf § 23 Abs. 2 Satz 3.
107. In § 57 Abs. 5 wird die Bezugnahme auf Absatz 4 ersetzt durch die Bezugnahme auf Absatz 3.
108. In § 57 Abs. 6 entfallen die Worte „oder des Pflichtversicherten nach Absatz 2“.
109. In § 59 Abs. 1 wird die Bezugnahme auf § 43 durch die Bezugnahme auf § 43 Abs. 2 ersetzt.
- Die vorstehend verzeichneten Änderungen treten wie folgt in Kraft:
- Am 1. Januar 1967**
die Ziffern 1—3, 5, 8, 13, 16, 17, 22—38, 40—65, 73, 74, 77, 83—85, 87, 88, 91—102;
- ab 1. Januar 1968:**
die Ziffern 11 und 20;
- ab 1. Juli 1969:**
die Ziffern 7, 9, 10, 12, 14, 19, 21, 39, 66—72, 75, 79—82, 86, 90;
alle übrigen Änderungen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Änderung der Gemeindegesetzungen der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 12. 1969
Az.: 36999 / Bethel 1 a

Die Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel vom 29. 3. 1962 (KABl. 1966 S. 45) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 neu gefaßt worden. Nachstehend wird die Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel (in der vom Kuratorium am 2. 5. 1969 beschlossenen Fassung) vom 21./22. 5. 1969 wegen ihrer allgemeinen kirchlichen Bedeutung abgedruckt.

Diese Neufassung der Satzung bedingte eine Änderung des § 9 der Anlage zur „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. 11. 1954 (KABl. 1955 S. 16) in der Fassung vom 23. 4. 1965 (KABl. 1966 S. 45). Die entsprechende Änderungsurkunde wird nachstehend abgedruckt:

Änderung

der Anlage zur „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. 11. 1954 (KABl. 1955 S. 16) in der Fassung vom 23. 4. 1965 (KABl. 1966 S. 45).

Aufgrund der Beschlüsse des Presbyteriums der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) vom 21. 5. 1969 (Ziffer 10) und der Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth vom 22. 5. 1969 (Ziffer 21) erhält § 9 der Anlage zur „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. 11. 1954 in der Fassung vom 23. 4. 1965 folgende

Neufassung:

§ 9

Die „Kirchliche Hochschule Bethel“ in Bethel und die „Ev. Heimvolkshochschule Lindenhof“ in Bethel sind Einrichtungen der Zionsgemeinde.

Für die Ordnung der Kirchlichen Hochschule Bethel gilt mit Wirkung vom 1. Jan. 1970 die geänderte Gemeindegesetzungen in der Fassung vom 21./22. Mai 1969.

Für die Ordnung der Heimvolkshochschule gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Gemeindegesetzungen vom 21. Nov. 1963 mit der Maßgabe, daß der Leiter der Heimvolkshochschule nicht Gemeindepfarrer i. S. des § 6 ist.

Bielefeld, den 3. Dezember 1969

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf

Az.: 36999 / Bethel 1 a

Satzung

der Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel (in der vom Kuratorium am 2. 5. 1969 beschlossenen Fassung)

Auf Grund des Art. 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. XII. 1953 und in Übereinstimmung mit Art. 16, Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen wird für die Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde) folgende Gemeindegesetzungen beschlossen:

§ 1

Die Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) unterhält eine Kirchliche Hochschule als ihre Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung „Kirchliche Hochschule Bethel“. Sie hat ihren Sitz in Bethel (Gemeinde Gadderbaum, Landkreis Bielefeld).

§ 2

Die Kirchliche Hochschule Bethel ist eine Stätte der Forschung und Lehre evangelischer Theologie. Sie bereitet die Studenten auf den Dienst in Gemeinde und Öffentlichkeit vor. Durch ihre Zugehörigkeit zu Bethel erhält der Auftrag der Theologie im Zusammenhang mit diakonischer Arbeit besonderes Gewicht. Die Kirchliche Hochschule sucht ihre Aufgabe im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes und in der gemeinsamen Verantwortung von Dozenten und Studenten zu erfüllen.

§ 3

Als Einrichtung der Anstaltskirchengemeinde (Zionsgemeinde) ist die Kirchliche Hochschule Bethel eingegliedert in die Evangelische Kirche von Westfalen. Sie tut ihre Arbeit in reger Fühlungnahme mit den anderen Kirchlichen Hochschulen und mit den evangelisch-theologischen Fakultäten an deutschen und ausländischen Universitäten. Die Bedingungen für die Zulassung zum Studium und die Maßstäbe für die Berufung von Lehrstuhlinhabern und wissenschaftlichen Mitarbeitern sollen den an den evangelisch-theologischen Fakultäten üblichen entsprechen. Die Kirchliche Hochschule bestimmt und erfüllt ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der in der Evangelischen Kirche von Westfalen und den von Bodelschwingschen Anstalten geltenden Ordnungen.

§ 4

Die Kirchliche Hochschule wird durch das Kuratorium geleitet.

Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere, die Mitglieder des Lehrkörpers zu berufen, die Wahl des von den planmäßigen Mitgliedern des Lehrkörpers gewählten Rektors zu bestätigen, die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zum Studium an der Kirchlichen Hochschule festzulegen, den Haushaltsplan festzustellen, die vom Schatzmeister vorzulegende Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu erteilen.

Das Kuratorium verwaltet die der Kirchlichen Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einkünfte im Einverständnis mit den Vorständen der von Bodelschwingschen Anstalten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister unterzeichnet.

Bei Verhandlungen der Vereinigten Vorstände, die die Kirchliche Hochschule betreffen, wird der Rektor angehört.

§ 5

Das Kuratorium besteht:

1. a) aus dem Anstaltsleiter der von Bodelschwingschen Anstalten, je einem Vertreter der Vorstände der Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, dem Justitiar als Schatzmeister, Rektor und Prorektor der Kirchlichen Hochschule, dem Gemeindepfarrer der Zionsgemeinde in Bethel, dem Präses und zwei Vertretern der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
b) Vertretern anderer beteiligter Landeskirchen nach Vereinbarung,
c) einem Pfarrer aus Minden-Ravensberg, zwei Ordentlichen Professoren deutscher evangelisch-theologischer Fakultäten. Die drei letzten werden vom Kuratorium gewählt. Eine Zuwahl von höchstens drei weiteren Mitgliedern steht dem Kuratorium frei.
2. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter aus seiner Mitte den Vorsitzenden, außerdem den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Wahlen erfolgen für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6

Bei Behandlung der sie unmittelbar betreffenden Fragen sind Vertreter der verschiedenen Gruppen des Lehrkörpers (vgl. § 11, Satz 1) und der Studentenschaft zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Einzelheiten werden rechtzeitig vor jeder Sitzung zwischen Vorsitzendem, Rektor und dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses geregelt.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft es mindestens zweimal jährlich ein, außerdem dann, wenn 4 Mitglieder es beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in der Regel mindestens einen Monat vorher. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wird die Beschlußunfähigkeit des Kuratoriums festgestellt, so kann unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Die zweite Sitzung kann frühestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. In diesem Falle ist das Kuratorium beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist.

Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und vom Rektor zu unterzeichnen ist. In Ausnahmefällen kann die Beschlußfassung schriftlich erfolgen, sofern keines der Mitglieder dem widerspricht.

§ 8

Das Kuratorium bestellt einen Geschäftsführenden Ausschuß. Diesem Ausschuß gehören an der Vorsitzende des Kuratoriums, Leiter und Justitiar der von Bodelschwingschen Anstalten, je 2 Vertreter der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Kirchlichen Hochschule. Der Geschäftsführende Ausschuß soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.

Seine Zuständigkeit und Arbeitsweise regelt das Kuratorium durch besonderen Beschluß. Bei den sie unmittelbar betreffenden Fragen sind Vertreter der verschiedenen Gruppen des Lehrkörpers (vgl. § 11, Satz 1) und der Studentenschaft zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses einzuladen.

§ 9

Der Schatzmeister stellt im Einvernehmen mit dem Rektor den Haushaltsplan auf und sorgt für Rechnungsprüfung.

§ 10

Der Rektor ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des akademischen Lebens und ist dabei an die Beschlüsse des Kuratoriums und der Konferenz gebunden.

Dem Rektor stehen Hausrecht und Disziplinarbefugnis zu. Er vertritt die Kirchliche Hochschule in allen akademischen Angelegenheiten, sofern das Kuratorium nicht von seiner Leitungsbefugnis Gebrauch macht. Er leitet Konferenz- und Dozenten-sitzungen. Er führt die laufenden wirtschaftlichen Geschäfte im Einvernehmen mit dem Justitiar. Dabei bedient er sich der Verwaltung der von Bodelschwingschen Anstalten.

Im Verhinderungsfalle tritt der Prorektor und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Dozentenkollegium zu bestimmendes Mitglied des Dozentenkollegiums an seine Stelle. Der Rektor wird für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Der Lehrkörper der Kirchlichen Hochschule Bethel besteht aus Professoren (Lehrstuhlinhabern), Dozenten, Lektoren, Lehrbeauftragten und Assistenten. Die Inhaber der theologischen Lehrstühle müssen ordiniert sein. Die Lehrstuhlinhaber werden vom Kuratorium berufen und von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit zu Professoren an der Kirchlichen Hochschule Bethel ernannt. Sie erhalten die Rechtsstellung von Kirchengemeindebeamten. Die Theologen unter ihnen erklären zugleich ihre Bereitschaft, innerhalb der Zionsgemeinde geistliche Aufgaben zu übernehmen. Ihre Beteiligung an Predigt und Seelsorgedienst wird zwischen dem Anstaltsleiter der von Bodelschwingschen Anstalten und dem Dozentenkollegium geregelt. — Bei der Berufung von Ausländern sind Sonderregelungen möglich.

Dem Dozentenkollegium steht bei Neubesetzung einer Planstelle das Recht zu, Vorschläge zu machen. Gegen den Einspruch der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder des Dozentenkollegiums kann eine Einstellung nicht erfolgen.

Die Stellung und die Rechtsverhältnisse der Dozenten, Lektoren, Lehrbeauftragten, Assistenten werden durch das Kuratorium geregelt.

§ 12

Der Lehrkörper und die Vertreter der Studentenschaft bilden zusammen die Konferenz. Diese regelt das Leben des akademischen Bereiches nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Sie kann sich dazu eine Hochschulordnung geben. Diese Hochschulordnung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Die Mitglieder der Konferenz sind gleichberechtigt.

Die Wahl des Rektors, die Beschlußfassung über Vorschläge von Berufungen, über den Lehrplan und Verhandlungen über dozenteninterne Angelegenheiten bleiben dem Dozentenkollegium vorbehalten.

Die Zahl der Studentenvertreter und der stimmberechtigten Assistentenvertreter wird auf gemeinsamen Vorschlag des Lehrkörpers und der Studenten durch das Kuratorium festgelegt.

§ 13

Die Studentenschaft der Kirchlichen Hochschule gibt sich eine besondere Ordnung, die der Bestätigung durch das Kuratorium bedarf.

§ 14

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 1970 in Kraft.

Bethel, den 21./22. Mai 1969

Evangelische Anstaltskirchengemeinde
(Zionsgemeinde) Bethel

(L. S.) Das Presbyterium

A. Funke (Vorsitzender)	R. Reischuk (Presbyter)	W. Steinmeier (Presbyter)
----------------------------	----------------------------	------------------------------

v. Bodelschwingsche Anstalten
Bethel, Sarepta und Nazareth

(L. S.) Die Vorstände

Wilm	Uebelhoer
------	-----------

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 3. Dezember 1969

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Wolf

Az.: C 3—28

Genehmigung der Urkundsänderung des Gemeindeverbandes Lüdenscheid

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 genehmigen wir den Beschluß des Vorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 28. Juli 1969, wonach Artikel II, Ziffer 7, der Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 5. Januar 1967 folgenden Wortlaut erhält:

„Gemeinsame Verwaltungsaufgaben:

- a) Errichtung und Unterhaltung eines Gemeindebüros für die Verbandsgemeinden;
- b) Schaffung einheitlicher Gebühren- und Beitragsätze in den Verbandsgemeinden;
- c) zentrale Abwicklung des Schuldendienstes.“

Bielefeld, den 23. September 1969

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf

Schmidt

(L. S.)

Az.: 25760 / Lüdenscheid-Gemeinde-Verband 1

Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 11. 1969
Az.: 35929 / C 9—07 c Beih.

Seit einigen Jahren veranstaltet das Kolleg für Evangelische Unterweisung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 532 Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20, Ruf 56912, für Studienräte und Assessoren Kurse zum Erwerb der Notfakultas für das Fach Evangelische Unterweisung.

Da an vielen Höheren Schulen Lehrerinnen und Lehrer mit Religionsfakultas fehlen, häufen sich die Schwierigkeiten, den evangelischen Religionsunterricht durchzuführen.

Im Auftrag der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe will das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn-Bad Godesberg deshalb allen Philologen mit abgeschlossener Ausbildung, die sich ohne Religionsfakultas freiwillig am Religionsunterricht beteiligen möchten, zu einer sachgemäßen Vorbereitung auf diesen Unterricht verhelfen.

Die angebotenen Lehrgänge schließen mit einem Colloquium im letzten Kurs, auf Grund dessen der kirchliche Lehrauftrag und eine begrenzte staatliche Lehrbefähigung erteilt werden. Ein Lehrgang umfaßt 4 Kurse von je 12 Tagen. In der Regel wird er in 2 Jahren zu Ende geführt. Da die Kurse stofflich aufeinander aufbauen, empfiehlt es sich, die vorgesehene Folge eines Lehrgangs (1/2/3/4) einzuhalten. Doch ist jeder Kurs in sich geschlossen. Be-

ginn und Fortführung der Studien können also notfalls den schulischen Bedürfnissen angepaßt werden. Mit Rücksicht auf die Schule sind die Kurse möglichst in die Ferien gelegt worden. Im Schuljahr sollen höchstens 12 Unterrichtstage ausfallen.

Die Kultusministerien in Düsseldorf, Mainz und Saarbrücken sind grundsätzlich bereit, den erforderlichen Urlaub zu genehmigen. Ein formloser Urlaubsantrag wird zusammen mit dem Einladungsschreiben zu einem Kurs über das Sekretariat der Schule auf den Dienstweg gegeben.

Alle Studienrätinnen und Assessorinnen, Studienräte und Assessoren, die ohne Fakultas evangelischen Religionsunterricht erteilen oder erteilen möchten, sind zu den angezeigten Veranstaltungen des folgenden Arbeitsprogramms herzlich eingeladen.

In Vorlesungen und Übungen werden behandelt:

Kursus XVII/4 (Abschlußkurs mit Colloquium und Vokation)

vom 2. Februar bis 14. Februar 1970
im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20:

Einführung in einen Schriftpropheten — Lukas und Paulus — Die Auseinandersetzungen um reformatorisches und pietistisches Erbe in der neuesten Kirchengeschichte — Theologie und Atheismus — Religionsunterrichtliche Lehrgänge auf Unter- und Mittelstufe

Kursus XVIII/2

vom 20. Juli bis 1. August 1970
im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20:

Zeugnisse der Erwählungsgeschichte Israels — Theologie der Synoptiker — Mittelalterliche Kirchengeschichte — Christologie und Ethik — Grundformen des Religionsunterrichts (Unterrichtsbesuche)

Kursus XIX/1 (Eingangskurs)

vom 19. Oktober bis 31. Oktober 1970
im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20:

Einführung in die Überlieferungsgeschichte des Pentateuch — Einführung in die synoptische Tradition — Einführung in die Kirchengeschichte — Einführung in die systematische Theologie (Christologie und Gotteslehre) — Didaktik des Religionsunterrichtes

Kursus XVIII/3

vom 4. Januar bis 16. Januar 1971
in der Evangelischen Akademie Haus der Begegnung, Mülheim/Ruhr, Uhlenhorstweg 29:

Einführung in die prophetischen Überlieferungen — Formen und Typen der Evangelien-Traditionen — Reformationsgeschichte — Christologie und Eschatologie — Altersstufengemäßer Religionsunterricht (Unterrichtsbesuche)

Der Kostenbeitrag für einen Kursus beträgt DM 90,—. Darin sind DM 60,— als Beitrag zum Pensionspreis und DM 30,— als Kolleggeld enthalten.

Nordrhein-Westfalen und das Saarland erstatten den Teilnehmern auf Antrag die Fahrtkosten 2. Klasse und das Kolleggeld, dazu die Hälfte des Beitrags zum Pensionspreis (Erl. KM/NRW vom 1. 6. 1965 Az Z B/3 — 24/20 — 385/65). Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz entstehen keine Kosten.

Anmeldungen und Anfragen ergehen an das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, 53 Bonn-Bad Godesberg, Akazienweg 20, Ruf 56912.

Glieder der westfälischen Landeskirche melden sich an über das Landeskirchenamt in 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5.

An das
PÄDAGOGISCH-THEOLOGISCHE INSTITUT
der Evangelischen Kirche im Rheinland

53 **Bonn-Bad Godesberg 1**
Akazienweg 20

A n m e l d u n g

Hierdurch melde ich mich zur Teilnahme an dem
NF-Kursus

vom bis

in an
....., den

(genaue Anschrift)

.....
(Unterschrift)

FORTBILDUNGSTAGUNG

Das Ferienseminar, das regelmäßig in der letzten Woche der Sommerferien für Teilnehmer aller bisherigen Lehrgänge und alle interessierten Religionslehrer eingerichtet wird, findet

vom 31. August bis 5. September 1970
in Bonn-Bad Godesberg statt.

Es soll ein Thema aus der

**Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts
(Soziale Frage, Marxismus, Atheismus)**

bearbeitet werden.

Bei Referenten von Universitäten wird angefragt.

Wir erbitten Ihre **A n m e l d u n g** bis zum 10. August 1970

Der Kostenbeitrag beträgt DM 30,—.

Wir bitten alle Pfarrer, die Religionsunterricht am Gymnasium erteilen, im Kollegium der betreffenden Schule persönlich für Teilnahme an diesen Kursen zu werben.

Arbeitstagung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Westfalens

Landeskirchenamt Bielefeld den 24. 11. 1969
Az.: 36214 / A 10—22

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens, 4813 Bethel über Bielefeld, Saronweg 2, lädt ein zur

Arbeitstagung 1970.

Sie findet statt am 6. und 7. Januar 1970 in Haus Husen, Dortmund-Hohensyburg.

Folgende Themen sind vorgesehen:

Das Heute:

Neue Kirchenmusik — Eine Anfrage und ein Versprechen.

Bekannte Komponisten werden eigene Werke vorführen und erläutern. Sie werden auch auf Fragen antworten. Wir erwarten Horst Hempel, Wolfgang Hufschmidt, J. H. E. Koch, Gerd Liskan und Burghard Schlömann.

Das Erbe:

Ansätze zu ideologischen Problemen in der Bachforschung

(Christoph Trautmann, Berlin)

Zur Gestalt der h-moll Messe

(Adalbert Schütz)

So wird diese Tagung in einen weiten Rahmen gespannt sein. — Beginn am 6. Januar nach einem „Stehkaffee“ um 10.00 Uhr. Die Tagung soll enden mit einem abschließenden Gespräch nach dem Abendessen am 7. Januar.

Es wird dringend darum gebeten, daß jeder Teilnehmer von Anfang bis zum Schluß an der Tagung teilnimmt.

Der Tagungsbeitrag beträgt DM 20,—. Darüber hinaus erwachsen Ihnen nur noch die Kosten für die Übernachtung vom 6. zum 7. Januar.

Überweisen Sie den Tagungsbeitrag auf das Konto des Landesverbandes: Stadtparkasse Bielefeld Nr. 25 321.

Aus Platzgründen ist die Teilnehmerzahl auf 90 begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Der Landesverband erwartet Ihre Anmeldung in Kürze — spätestens bis zum 20. Dezember 1969.

Wir weisen auf diese Arbeitstagung hin und bitten die Presbyterien, den haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikern zu ihrer Fortbildung die Möglichkeit der Teilnahme an der Arbeitstagung zu geben und ihnen die Tagungs- und Reisekosten zu erstatten.

Beginn der Verwaltungslehrgänge I und II

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 11. 1969
Az.: 34416 / A 7 a—05 / I u. II

Die nächsten Verwaltungslehrgänge zur Ablegung der I. und II. Verwaltungsprüfung werden voraussichtlich im September 1970 beginnen. Die Dauer der Lehrgänge und die Zulassung zur Teilnahme an diesen Lehrgängen werden sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung richten, die zur Zeit neu erarbeitet wird.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Lehrgänge erfolgt rechtzeitig im Kirchlichen Amtsblatt.

Urkunde über die Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke, wird der Pfarrbezirk Oberbauerschaft abgeteilt. Die evangelischen Bewohner dieses Pfarrbezirkes bilden fortan die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke.

§ 2

Die Grenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft decken sich mit denen der Kommunalgemeinde Oberbauerschaft. Die Besitzungen Große-Schütte 9 und Borgmeier 25 im Südwesten verbleiben weiterhin bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford.

§ 3

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke geht als Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberbauerschaft über.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gelten die Beschlüsse des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke vom 14. März 1969 und vom 7. Juli 1969.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 18. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 22569 / Oberbauerschaft 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 18. 11. 1969 — Az.: 22569 / Oberbauerschaft 1 a — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. November 1969

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
gez. Unterschrift
— 44. 19 —

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evang. Petri-Kirchengemeinde Bochum, die östlich der in § 2 näher beschriebenen Grenze wohnen, werden aus der Evang. Petri-Kirchengemeinde Bochum in die Evang. Kirchengemeinde Querenburg — beide im Kirchenkreis Bochum — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Brenschede-Stiepel mit der Königsallee. Der Mitte der Königsallee folgt sie in nördlicher Richtung bis zur Höhe der Straße „Im Kempken“. Sie biegt hier nach Nordwesten ab und trifft unter Einschluß der nördlichen Häuserreihe der Straße „Im Kempken“ und der Brenscheder Straße auf die Glücksburger Straße. Dieser folgt sie auf deren Mitte in allgemein südlicher Richtung bis zur Höhe des Zufahrtsweges zum Sportplatz, übernimmt diesen über den Sportplatz hinweg unter Beibehaltung der nordwestlichen Richtung bis zur Stiepeler Straße. Sie überquert diese und wendet sich an der östlichen Seite der Straße „Am Schußholz“ nach Norden bis zur Querenburger Straße, auf deren Mitte sie bis zur Stadtautobahn/Außentangentenring (NS VII östl. Teil) verläuft. Der Stadtautobahn folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zu dem in Planung befindlichen Verkehrsband Düsseldorf-Bochum-Dortmund.

§ 3

Die bisherige 2. und 3. Pfarrstelle der Evang. Petri-Kirchengemeinde Bochum werden 3. und 4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Querenburg.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Oktober 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 25167 / A 5—05 b Bochum-Petri / Querenburg

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld

vom 8. Oktober 1969 vollzogene Umpfarrung aus der Petri-Kirchengemeinde Bochum in die Kirchengemeinde Querenburg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 14. Oktober 1969

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag:
gez. Unterschrift
G.Z.: 44. 6. Nr. B 35 E

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg zugehörigen Einwohner von Ennepetal, die nördlich der in § 2 angegebenen Grenze wohnen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Milspe — beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Schwelm — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Rüggeberg und Milspe verläuft vom Schnittpunkt der bisherigen Kirchengemeindegrenze Rüggeberg mit der Heilenbecke oberhalb des Hauses 248 an der Heilenbecker Straße nordostwärts in gerader Linie mit der gedachten Verbindung zum Hof Eicker im Wohnplatz „Vor den Eicken“ bis zur Höhenlinie 240. Sie übernimmt diese bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung des oberen (südlichen) Höhenweges des Knapsack und führt auf diesem Höhenweg bis zur Rüggeberger Straße. Sie behält diese Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Höhenlinie 340 bei. Von hier aus wendet sie sich in allgemein nördlicher Richtung einem Punkt etwa 25 m nördlich des Hauses Studtberg in der Ortschaft „Örtchen“ zu und verläuft dann ostwärts bis zur Hülsenbecke. Von hier ab gilt die bisherige Kirchengemeindegrenze.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 17. September 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 16255 / A 5—05 b Rüggeberg / Milspe

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 17. 9. 1969 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Rüggeberg in die Kirchengemeinde Milspe wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 26. September 1969

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag:
gez. Unterschrift
G.Z. 44. 6 Nr. M 12 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 34614 / Altenhündem 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 20. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 33499 / Eppendorf 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
Bielefeld, den 21. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 28237 / Kirchlengern 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 33652 / Warendorf 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 21. November 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 30822 / Wulfen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Th i m m e
Az.: 28557 II / Münster VI/6

Druckfehlerberichtigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 11. 1969
Az.: 28684 II / C 9—15

In den Ausführungsbestimmungen über die Anstellung und Besoldung von Religionslehrern (Katecheten) im Kirchenbeamtenverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Religionslehrer-Besoldungsordnung) vom 10. September 1969 (KABl. 1969, S. 137 ff.), muß es in § 2 Abs. 3 anstelle Vergütungsgruppe IV a bzw. III BAT heißen: Vergütungsgruppe IV b bzw. IV a BAT.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Vlotho am 15. September 1969 vollzogene Wahl des Pfarrers Gerhard Mittring zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Vlotho.

Ernennungen:

Studienassessor Heinz Busch ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studienassessor Dr. Werner N e m i t z ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studienassessorin Dr. Susanne S c h n a p a u f f ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt;

Studienassessor Friedrich-Wilhelm T e g e l e r ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studienassessor Gerhard W i e h e ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Evangelischen Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen ernannt.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Wolfgang B e l i t z am 14. 9. 1969 in Holzwickede;

Hilfsprediger Heinzdieter B e n z am 31. 8. 1969 in Hellersen-Loh;

Hilfsprediger Hans Jürgen D e t j e n am 26. 10. 1969, in Lengerich;

Hilfsprediger Henning E h l e r s am 2. 11. 1969 in Bielefeld;

Hilfsprediger Heinz-Albrecht J a h n am 31. 10. 1969 in Bünde;

Hilfsprediger Manfred K a m e c k e am 31. 8. 1969 in Schalke;

Hilfsprediger Carl-Ernst K a t t w i n k e l am 30. 11. 1969 in Neheim;

Hilfsprediger Eberhard K l e i n am 9. 11. 1969 in Gronau;

Hilfsprediger Ulrich K i l g e r am 31. 8. 1969 in Herford;

Hilfsprediger Hartmut K ö l l n e r am 21. 9. 1969 in Meschede;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm K ü m p e r am 2. 11. 1969 in Gelsenkirchen-Buer-Erle;

Hilfsprediger Wilhelm P o r t m a n n am 30. 11. 1969 in Brambauer;

Hilfsprediger Hilko S c h o m e r u s am 9. 11. 1969 in Hüls;

Hilfsprediger Roland W e s s i g am 28. 9. 1969 in Gelsenkirchen-Ueckendorf;

Hilfsprediger Karl Friedrich W i g g e r m a n n am 9. 11. 1969 in Wiedenbrück;

Pastor Kurt S c h a t t s c h n e i d e r am 6. 7. 1969 in Brakel.

Berufen sind:

Pfarrer Paul-Gerhard B a s t e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Helmut Rother;

Pfarrer Reinhard B a u m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhau- sen, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche von Berlin-Brandenburg be- rufenen Pfarrers Wolfram Lackner;

Pastor Gustav B o g u s l a w s k i zum Pfarrstel- lenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Stefan D e b r e c z e n i zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Helmut F l e n d e r zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde in Siegen, Kir- chenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhe- stand getretenen Pfarrers Ernst Höfker;

Pastor Horst G r u n d zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlo- tho, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wolfgang H e i d e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kir- chenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhe- stand getretenen Pfarrers Wilhelm Bachmann;

Pfarrer Reinhard H e i t m a n n zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des zum kreiskirchlichen Stu- dentenpfarrer berufenen Pfarrers Eberhard Warns;

Pastor Reinhold H e n k e l zum Pfarrstellenver- walter der Ev. Kirchengemeinde Holtrup, Kirchen- kreis Vlotho (1. Pfarrstelle);

Pastor Paul H e y m a n n zum Pfarrstellenver- walter der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Kirchen- kreis Dortmund-Süd (3. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Heinz-Albrecht J a h n zum Pfar- rer des Kirchenkreises Herford als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle berufenen Pfarrers Reinhard Helmdach;

Pastor Hans J o e r d e n s zum Pfarrstellenver- walter der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Kirchen- kreis Hamm (1. Pfarrstelle);

Pastor Karl M o s e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost (1. Pfarrstelle);

Pastor Rudolf P a t t zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchen- kreis Plettenberg (2. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Konrad von O p p e n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Oswald Fellgiebel;

Hilfsprediger Traugott Heinrich O s t h u s zum Pfarrer, der Ev. Kirchengemeinde Gerthe, Kirchen- kreis Bochum, als Nachfolger des verstorbenen Pfar- rers Samuel Christian Knudsen;

Hilfsprediger Eberhard P e i t h m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, Kir- chenkreis Herford, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Kierspe berufenen Pfarrers Hans- Dieter Wiemann;

Pfarrer Hans-Joachim Q u e s t zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kir- chenkreis Minden, in die neu errichtete (9.) Pfarr- stelle;

Pastor Emil R a d t k e zum Pfarrstellenverwal- ter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kir- chenkreis Bielefeld (3. Pfarrstelle);

Pastor Ferdinand R e h m zum Pfarrstellenver- walter der Ev. Kirchengemeinde Schalke, Kirchen- kreis Gelsenkirchen (5. Pfarrstelle);

Pastor Herbert S c h m i d t zum Pfarrstellen- verwalter der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen (1. Pfarrstelle);

Pfarrer Günter S t a l l n e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg, Kir- chenkreis Arnsberg, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Lothar Asaél;

Pfarrer Rudolf V a n d r é zum Pfarrer des Kir- chenkreises Siegen in die neu errichtete (4.) Kreis- pfarrstelle;

Hilfsprediger Jürgen V o l l m e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolger des in die Ev. Markus-Kir- chengemeinde Buer-Hassel berufenen Pfarrers Rü- diger Bremme.

Zu besetzen sind:

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kir- chengemeinde B e r g k a m e n, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewer- bungsgesuche sind durch den Herrn Superintenden- ten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Martin Jacob erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kir- chengemeinde B o c h u m, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewer- bungsgesuche sind durch den Herrn Superinten- denten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Paul Ger- hard Bastert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick erledigte (4.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde B r a c k w e d e, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Pres- byterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Ka- techismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedrich Bastert in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland zum 1. Januar 1970 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D a t t e l n, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Lu- thers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ernst- Erich Konik in ein Pfarramt der Militärseelsorge erledigte (4.) Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchenge- meinde D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund- Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Be- werbungsgesuche sind durch den Herrn Super- intendenten in 46 Dortmund, Schliepstr. 11, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Walter Schaefer in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind über den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Joachim Hartmann in den Dienst der Ev. Landeskirche Badens zum 1. 1. 1970 frei werdende Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Beurlaubung des Pfarrers Dr. Helmut Gatzen in den Dienst der Württembergischen Landeskirche frei gewordene (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an den Gewerblich-technischen Berufsbildungs- und Berufsoberschulen der Stadt Hamm (Eduard-Spranger-Schule) zu erteilen und die Stelle des Bezirksbeauftragten für Ev. Unterweisung an den berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Hamm zu übernehmen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Christian Schmalhorst in den Ruhestand zum 1. März 1970 erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Manfred Wolf in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Stefan Debreczeni zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Reinhard Baumann zum Pfarrer der Ev. Wichern-Kirchengemeinde in Bad Oeynhausen zum 1. 1. 1970 erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Rolf Abry in ein Pfarramt der Militärseelsorge frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind über den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Kirchengemeinde hat Luthers Katechismus.

Sonstige Pfarrstellenausschreibungen:

Die EKvW sucht für eine landeskirchliche Pfarrstelle, die der Koordination von Männerarbeit, EAB und kirchlicher Handwerkerarbeit dient, einen geeigneten Bewerber.

Ziel der Neuordnung des bisherigen Landesmännerpfarramtes ist die Entwicklung einer gemeinsamen inhaltlichen Arbeitskonzeption zur Zusammenarbeit der genannten Werke untereinander und mit den landeskirchlichen Ämtern. Ein besonderes Gewicht liegt für den Inhaber der Pfarrstelle auf der Zurüstung der hauptamtlichen Mitarbeiter und der Planung der organisatorischen wie personellen Voraussetzungen der geschilderten Arbeit.

Die Arbeit selbst ist sehr vielgestaltig:

Erwachsenenbildung, Sozialarbeit, Invalidenarbeit, Bildungsarbeit, Seelsorge, Organisation.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5.

Die durch Beschluß der Landessynode 1969 neu errichtete landeskirchliche Studentenpfarrstelle Bielefeld ist zu besetzen. Die Kirchenleitung hat das Besetzungsrecht.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Bärbel Beckmann geb. Sonnemann, 469 Herne, Bochumer Str. 50;

Karl Buskies, 4351 Henrichenburg, Waldstr. 19;

Karl-Peter Chilla, 4352 Herten, Sedanstr. 92;

Dorothee Deussen, 466 Gelsenkirchen-Buer, Droste-Hülshoff-Str. 5;

Martin Friedrich, 4352 Herten, Karlstr. 16;

Ingrid Gutschmann, 4272 Kirchhellen, Lippweg 181;

Herma Groniek, 435 Recklinghausen, Bismarckstr. 18;

Brigitte Jelinek, 437 Marl, Hiberniastr. 1;

Ernst Jesgarzewski, 465 Gelsenkirchen, Königsberger Str. 26;

Peter Kahl, 435 Recklinghausen, Wiesenstr. 61;

Eva Kaiser, 437 Marl, Erlbrüggestr. 22;

Marion Löchl, 465 Gelsenkirchen-Ueckendorf, Virchowstr. 63;

Gabriele Mayeres, 4352 Herten, An der Halde 2;

Wilhelm Michael, 4352 Herten, Eschenweg 16;

Inga Neumann geb. Möller, 43 Essen, Florastr. 14;

Heinz Nörtemann, 464 Wattenscheid, Richardstr. 17;

Jobst Hardtke, 465 Gelsenkirchen-Ueckendorf, Heidekamp 43;

Dieter Rehm, 438 Gladbeck, Zum Brink 9;

Hans-Wolfgang Rothfahl, 439 Gladbeck, Lukasstr. 20;

Hans-Gerd Titzek, 435 Gelsenkirchen, Hoffmannstr. 8;

Erna Zimmerling, 581 Witten-Heven, Steinhügel 38.

Kreiskirchenmusikwart:

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Siegen ist Frau Kirchenmusikdirektorin Almuth Höfker durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn, sucht ab 1. Januar 1970 oder später eine tüchtige Kindergärtnerin als Kindergartenleiterin. Die Vergütung erfolgt nach BAT VI b mit zusätzlicher Altersversorgung. Eine nette Wohnung (teilmöbliert) ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an die Evang. Kirchengemeinde Bad Lippspringe, 4792 Bad Lippspringe, Hermannstr. 24.

Das Ev. Krankenhaus Herne sucht zum 1. 4. 1970 eine Verwaltungsangestellte mit kirchlicher Lehrabschlussprüfung. Die Vergütung erfolgt nach der Verg.-Gr. VIII BAT. Bewerbungen werden erbe-

ten an die Verwaltung des Ev. Krankenhauses, 4690 Herne, Wiescherstr. 24.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid ist zum 15. 1. 1970 die hauptberufliche A-Kirchenmusikerstelle zu besetzen. Anstellung und Vergütung erfolgen nach landeskirchlichen Richtlinien. Eine Wohnung ist vorhanden. Die aufwärtsstrebende Stadt Wattenscheid, im Ruhrgebiet gelegen, hat alle Schulen am Ort. Aufgabenbereich: Gottesdienste an Sonn- und Werktagen in der Friedenskirche und in der Alten Kirche, Trauungen in allen drei Predigtstätten und Beerdigungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof. Die Chorarbeit für Gottesdienst, Abendmusik und Kurrende soll weitergeführt und ausgebaut werden. Es bestehen z. Z. vier Chöre. Der Evangelische Männerchor kann ggfs. übernommen werden. An Orgeln stehen zur Verfügung: Eine Kemper-Orgel mit 23 Registern, eine Kleucker-Orgel mit 14 Registern und ein Positiv von Kemper mit 6 Registern. Die Kirchengemeinde sucht eine Persönlichkeit, die den vielfältigen Aufgaben in einer großen Gemeinde gerecht wird, kontaktfreudig ist und besondere musikpädagogische Eigenschaften besitzt. Gelegenheit zum Privatunterricht ist vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, Herrn Pfarrer Neuhoff, 464 Wattenscheid, Am Mühlenteich 1.

Stellengesuche:

Junger Mann, 29 Jahre alt, ledig, sucht eine Anstellung im kirchlichen Dienst als Küster, Hausmeister oder im einfachen Verwaltungsdienst. U. U. kommt auch eine Tätigkeit als Bote, Helfer im Krankenhaus o. ä. in Betracht. Er hat bereits mehrere Jahre lang Küsterdienst und einfache kirchliche Verwaltungstätigkeit ausgeübt. — Angebote werden erbeten an das Landeskirchenamt unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 36916/69/A 7a—19.

Missionsprediger (38) sucht als gebürtiger Westfale eine Tätigkeit im Bereich der Westfälischen Kirche. Besondere Befähigung: im Predigtdienst, auf missionarischem, seelsorgerlichem und organisatorischem Gebiet. Derzeitige Tätigkeit: Ltd.-Missionssekretär und Geschäftsführer der Christlichen Gasthausmission Berlin e. V. Angebote erbeten: Missionsprediger Hans Becker, 1 Berlin 41, Saarstraße 5, Telefon 03 11 / 83 19 39.

Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. Samuel Balzer, früher in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 27. September 1969 im 63. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Dr. Karl Hoffmann, früher in Fischelbach, Kirchenkreis Wittgenstein, am 23. Oktober 1969 im 86. Lebensjahre;

Pfarrer Martin Jacob in Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 31. Oktober 1969 im 58. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Siegfried Snell, früher in Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 30. Oktober 1969 im 73. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Bertold Klappert (Hg), **Diskussion um Kreuz und Auferstehung**, Zur gegenwärtigen Auseinandersetzung in Theologie und Gemeinde. Mit einem Geleitwort von Bischof D. Kurt Scharf. Aussaat Verlag Wuppertal, 3. Aufl. 1968 — DM 16,80 Ppbk.

Der Sammelband will dem kirchlichen Praktiker wichtige und z. T. schwer erreichbare Aufsätze zum Thema „Kreuz und Auferstehung“ zugänglich machen und damit „eine Unterrichtsgrundlage für theologische Ausbildungsstätten, Jugendakademien, katechetische Seminare, Bibelschulen und Mitarbeiterschulung“ bieten, so wie „als Arbeitshilfe und Diskussionsgrundlage in Männerkreisen, Jugend- und Gemeindefeminaren dienen“. R. Bultmanns berühmter Entmythologisierungsaufsatz leitet die Sammlung ein, gefolgt von den Erwidern von J. Schniewind, W. G. Kümmel, K. Barth. Aus der aktuellen Diskussion sind Äußerungen von H. Zahrnt und W. Künneth abgedruckt. Von der neutestamentlichen Exegese her kommen J. Jeremias, G. Bornkamm, H. v. Campenhausen und L. Goppelt zu Wort. Die systematische Theologie vertreten O. Weber, W. Pannenberg, J. Moltmann, W. Kreck und H. J. Iwand. (Ein Abdruck entsprechender Auszüge aus den Werken von F. Gogarten und G. Ebeling war wegen Einspruch des Verlags nicht möglich).

Klappert hat die Texte mit ausführlichen Einführungen, einer 40seitigen Einleitung und einigen zusammenfassenden Thesen am Schluß versehen. Die Einführungen zu den einzelnen Texten helfen zum Verständnis der Position des Autors und erleichtern mit ihren kurz gefaßten Inhaltsangaben die Lektüre des folgenden Quellenbeitrages. Die theologische Stellung des Herausgebers ist allerdings an einigen Stellen — insbesondere in der Einleitung — so stark herausgestellt, daß er dabei sein eigenes Programm, über gegensätzliche Positionen zu informieren und so die Voraussetzung für ein sachliches Gespräch schaffen zu helfen (vgl. das Vorwort), in Frage stellt. Der neunseitige Text von H. Zahrnt (150—158) z. B. bedarf einer fünfseitigen Einführung Klapperts (145—149), in der er seine „erhebliche(n) Bedenken“ (147) ausspricht. Hier ist der Charakter der „Quellensammlung“ zugunsten einer bestimmten Konzeption preisgegeben. Dennoch ist die weitgefächerte Zusammenstellung von Texten zum zentralen Thema „Kreuz und Auferstehung Jesu Christi“ zu begrüßen. Die Tatsache einer dritten Auflage in Jahresfrist zeigt, daß das Buch schon viele Leser gefunden hat.

E. Lohse, **Die Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi**. 2. Aufl. 1967, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, DM 12,80.

Der Verfasser veröffentlicht in diesem Buch überarbeitete und erweiterte Vorlesungen über die Passion Jesu Christi. Es gelingt ihm dabei ein Doppeltes: Er bringt dieses zentrale christliche Thema einem über den Fachtheologen hinausgehenden Leserkreis nahe und führt zugleich behutsam in die historisch-kritische Fragestellung ein. Der Leser lernt, die Leidensgeschichte der Evangelien mit

einem neuen Blick zu erfassen. Die Evangelisten wollen nicht nur einen Geschehensablauf berichten, sondern das in Jesu Leiden und Sterben begründete Heil bezeugen. Lohse arbeitet das theologische Anliegen der einzelnen Berichte sorgfältig heraus und begründet von da aus die Berichterstattung der neutestamentlichen Zeugen.

Das Buch liest sich gut. Die anschaulichen Darstellungen der Zeitverhältnisse bieten Hilfe für den Unterricht. Darum sei die Arbeit gerade Religionslehrern empfohlen. Aber auch der Nichttheologe wird sie mit Gewinn lesen.

Der rheinische und der westfälischen Kindergottesdienstverband haben gemeinsam eine Handreichung für den Kindergottesdienst erarbeitet, die jetzt — mit einem Vorwort der beiden Päsides — im Druck vorliegt. Ihr Aufbau und ihre Einrichtung als Ringbuch gibt die Möglichkeit, die jeweils gewählte Ordnung mit einer guten Auswahl von Sprüchen, Texten und Gebeten ständig zur Hand zu haben, sie auch je nach Wunsch durch weitere Stücke oder eigene Notizen zu ergänzen. Sie ist in dieser Form zugleich für Helfende verwendbar, die den Pastor in der Leitung des Kindergottesdienstes vertreten. Die Handagende ist zur Erprobung freigegeben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die seit 1964 vorliegende Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Sonderband Kindergottesdienst, hingewiesen. Beide Bücher können auf Gemeindegeldern angeschafft werden. Im Kindergottesdienst sollte entweder die eine oder andere benutzt werden.

Handreichung für den Kindergottesdienst „**Lob sei dir**“, Gebete für den Kindergottesdienst, Verlag Junge Gemeinde Stuttgart, Postfach 979, Preis 12,50 DM.

Der Kindergottesdienst, Agende für Evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Sonderband 2. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1964. 13,80 DM.

Ökumenischer Katechismus, 6. Auflage, Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart, 1969, 96 Seiten, DM 2,50 (bei Abnahme von mehr als 50 Exemplaren: 2,25 DM; bei Abnahme von mehr als 100 Exemplaren: 2,00 DM).

Der im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland herausgegebene Ökumenische Katechismus ist soeben in Neuauflage erschienen. Der Katechismus, der mit seinen grundlegenden Informationen über die ökumenische Bewegung nun schon seit 20 Jahren gute Dienste geleistet hat, ist in der vorliegenden 6. Auflage auf den neuesten Stand gebracht worden: Die 4. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala und auch die diesjährige Sitzung des Zentralausschusses des ÖRK in Canterbury haben Berücksichtigung gefunden.

Fritz Vierung (Hrsg), **Zum Verständnis des Todes Jesu**. Stellungnahme des Theologischen Ausschusses und Beschluß der Synode der Ev. Kirche der Union, 1968 — DM 2,50.

Die Bedeutung der Auferstehungsbotschaft für den Glauben an Jesus Christus, 7. Aufl. 1968 — DM 9,80

Zur Bedeutung des Todes Jesu, 3. Aufl. 1968 — DM 9,80

Das Kreuz Jesu Christi als Grund des Heils, 1967 — DM 9,80

Fritz Viering, **Der Kreuzestod Jesu**. Interpretation eines theologischen Gutachtens, 1969 — DM 4,80. Alle fünf Veröffentlichungen im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn.

Der Rat der Ev. Kirche der Union beauftragte 1964 den Theologischen Ausschuß, eine Handreichung zum Verständnis des Todes Jesu als Hilfe für den Dienst der Verkündigung zu erarbeiten. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit von Theologen aus der DDR und der BRD, von akademischen Lehrern und Pfarrern im Amt ist die „Stellungnahme“, die am 15. 2. 1968 von der Synode der Ev. Kirche der Union entgegengenommen wurde. Im voraus wurden die im Ausschuß gehaltenen Referate veröffentlicht. Jetzt liegt auch noch die Interpretation des Gutachtens durch den Herausgeber vor, die Aufschluß über Entstehung und Ziel der „Stellungnahme“ gibt. Bei den 14 Referaten zu Kreuz und Auferstehung Jesu überwiegen die (neun) exegetischen Beiträge, aber sie sind mit der systematischen Fragestellung eng verknüpft. W. Kreck bemüht sich um das Verständnis des Todes Jesu in der heutigen Theologie und Verkündigung und stellt die These auf, daß Jesu Leiden und Sterben „im Licht von Ostern und unter Bezug auf die Schrift des Alten Testaments“ gepredigt wird (Kreuz Jesu Christi 95). Dem entsprechend bringt ein Band Aufsätze von W. Marxsen, U. Wilckens und G. Dellinger zur Auferstehung Jesu. Dazu gibt H.-G. Geyer einen gut informierenden „Überblick über die Diskussion in der gegenwärtigen Theologie“. Im nächsten Band arbeiten E. Flessmann-van Leer und E. Lohse die Bezüge der Passionsgeschichte und des neutestamentlichen Zeugnisses vom Tode Jesu Christi zum Alten Testament heraus. H. Conzelmann und E. Haenchen greifen die historische Fragestellung in den synoptischen und johanneischen Passionsberichten auf. E. Käsemann entwickelt in seiner Darstellung der „Heilsbedeutung des Todes Jesu nach Paulus“ ein leidenschaftlich vorgetragenes Programm der *theologia crucis* für unsere Zeit.

Der dritte Band (in der Reihenfolge des Erscheinens — eine Nummerierung dieser „Schriftenreihe des Theol. Ausschusses“ wäre hilfreich) bietet zwei kirchengeschichtliche Referate: E. Bizer, Über die Rechtfertigung (in der *Confessio Augustana* und bei Luther), und J. F. G. Goeters, Christologie und Rechtfertigung nach dem Heidelberger Katechismus. Neben der genannten systematischen Arbeit von W. Kreck faßt W. Schrage die wichtigsten Aussagen des Neuen Testaments über den Tod Jesu Christi zusammen und informiert dabei mit reichlichen Literaturangaben über den gegenwärtigen Stand der theologischen Diskussion. Ein praktisch-theologischer Beitrag von W. Fürst schließt den Band ab.

Es ist ein hoffnungsvolles Zeichen, daß Exegeten und Systematiker, Wissenschaftler und Praktiker

sich zusammengefunden haben, um sich dem zentralen Thema unseres christlichen Glaubens zu stellen. Vierings Genugtuung über die erreichte weitgehende Übereinstimmung in einem so disparaten Gremium ist berechtigt. Die Kirche steht und fällt mit der Botschaft vom gekreuzigten und auferstandenen Christus. Dennoch ist mir bei dieser Übereinkunft nicht wohl. Marxsens Frage: Wie kann der Mythisierung des Evangeliums durch spätere Überlieferung gewehrt werden, wenn die Verkündigung Jesu nicht normative Bedeutung hat? und Schrages exegetische Erkenntnis, „daß eine Sinndeutung des Kreuzestodes durch Jesus selbst nicht erhalten ist“ (Das Kreuz . . . 51), stehen unausgeglichen nebeneinander. Man darf sich die Kritik der jüngeren Generation, die dogmatischen Äußerungen der „Stellungnahme“ seien „mythologische Restbestände der Vergangenheit“ nicht leicht machen. Die beteiligten Theologen schärfen wiederholt ein, daß die Heilsbedeutung des Kreuzes im Zusammenhang mit der Auferstehung steht und sich nur dem Glauben erschließt. Die in unserer säkularen Zeit dringliche Frage, wie denn der vor und außerhalb des Glaubens Stehende das Kreuz versteht, wird nicht gestellt. Hier muß die Arbeit weitergehen. Wir können hinter die Ergebnisse der theologischen Wissenschaft nicht zurück. Die knapp gefaßten Referate dieser Schriftenreihe ermöglichen eine schnelle Orientierung. Jeder Theologe muß den heutigen Stand des Gesprächs zur Kenntnis nehmen.

Rogate — Gebete für den Gottesdienst, herausgegeben von Theo Sorg, Claudius-Verlag, München, 286 Seiten.

Die ebenso notwendige wie schwierige Aufgabe, neue Gebete für den gottesdienstlichen Gebrauch anzubieten, ist in diesem Buch mit gutem Erfolg gelöst worden. Man wird gegen kein Gebet Bedenken erheben müssen, sondern sich gern durch die Vorlagen anregen und helfen lassen. Es ist zwar erklärlich, aber doch zu bedauern, daß die Gebete inhaltlich stark konservativ bestimmt sind, z. B. bei den Formulierungen zum Erntedankfest. Auch tritt die Arbeitswelt fast völlig zurück und die Anliegen von Mission und Ökumene werden an normalen Sonntagen so selten erwähnt wie die Fürbitten für Gemeinden in der DDR, für die Lehrer, für die Menschen, die sonntags arbeiten müssen oder auf den Straßen unterwegs sind, für die Verkehrstoten, die doch gerade sonntags sterben, und andere. Die besonderen täglichen Versuchungen durch die Massenmedien, durch die Techno- und Bürokratie müssen heute ebenso konkret angesprochen werden wie die speziellen Verantwortungen der Ortsgemeinde. Das kann gewiß nur exemplarisch geschehen, sollte aber zumindest die Pfarrer aufmerken lassen. Besonders dankbar wird man auch um der Beteiligung von Gemeindegliedern am Gottesdienst willen für die mehrfach angebotenen inhaltsreichen Gebetslitaneien sein.

Anny Hahn, **„Es gibt einen lebendigen Gott“** — Grundquellverlag Metzingen, 207 Seiten.

Die hochbetagte Witwe des Märtyrers Traugott Hahn legt in diesem Buch keine ausführliche Biographie vor, sondern bezeugt beispielhaft und be-

wegend die tröstende und fordernde, stärkende und bewahrende Wirklichkeit Gottes, die sich gerade in Leid und Not eines langen Lebens bewährt hat. In einer Zeit, in der es so aussieht, als ob der Glaube in erster Linie eine Angelegenheit des Intellekts sei, wird dieser schlichte, überzeugende Bericht für viele eine hochwillkommene Gabe sein.

Zehn Fragen an die Kirche — 60 Persönlichkeiten antworten auf brennende Fragen. Redaktion Wolfgang Erk. 352 Seiten, Paperback einzeln 8,50 DM; ab 25 Expl. 8,20 DM; ab 50 Expl. 7,90 DM. Friedrich Wittig Verlag.

Die Fragen haben es in sich. Von Autorität und Demokratie in der Kirche, der Stellung der Jugend zu ihr und ihre Meinung zur Theologie, zu der Revolution über die kirchlichen Moralvorstellungen bis zu ihrer Verbindung mit dem Staat und der Kirchensteuer werden Antworten erbeten. 60 in der weiteren Öffentlichkeit bekannte evangelische Persönlichkeiten haben den Mut gehabt zu antworten und sich nicht gescheut, abgekürzt und unvollständig ihre Meinung zu erkennen zu geben. Die ganze Breite widersprüchlicher Urteile im evangelischen Raum tritt zutage, aber da jede Antwort mit Namen unterschrieben ist, wirken die Verschiedenheiten für den Leser nicht verwirrend, sondern klärend und zu Entschlüssen und Taten ermutigend. Ein ideales Leitbuch für diejenigen Pfarrer, die ihren Gemeindekreisen zum Diskutieren verhelfen wollen.

Klaus von Stieglitz, **Der unvollendete Auftrag** — Mission am Beispiel der Gossner-Kirche in Indien. Ev. Missionsverlag Stuttgart. Weltweite Reihe Nr. 22/23, 174 Seiten, kart. Ln. DM 4,80.

Der Verfasser hat schon durch seinen Bericht über die Reise in die Missionskirchen Afrika „Asante“ seine besondere Begabung erwiesen, nicht nur anschaulich und spannend zu erzählen, sondern auch durch Aufweisen geistlicher und geistiger Hintergründe zu einem vertieften Verständnis beizutragen. Dies gilt auch in ausgezeichneter Weise für den Bericht über die Indienreise, die der Vorsitzende der Missionskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen im kirchlichen Auftrag unternommen hat. Der besondere Wert dieses Berichtes liegt in dem Ziel des Verfassers, die Erfahrungen der Missionskirche für die Heimatgemeinde fruchtbar zu machen. In diesem Bericht liegt nicht nur eine Fülle von Informationsmaterial für jegliche Art von kirchlichem Unterricht vor, sondern ebenso auch für alle Arbeitskreise, die das Leben der Gemeinde verantwortlich mittragen wollen.

Gottfried Voigt, **„Der zerrissene Vorhang“**, Homiletische Auslegungen der Reihe IV 1 (1. Advent bis Pfingstmontag), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1969, 251 Seiten.

Wie in den vorhergehenden Bänden wird uns wieder eine überaus fleißige und gründliche Arbeit angeboten. Nach verhältnismäßig knapper,

aber alles Wichtige beachtende Exegese wird eine sehr ausführliche homiletische Besinnung entfaltet, um die Textaussage nach allen Richtungen hin abzuhören. Dabei dürfte kaum eine wesentliche Arbeit neuerer Auslegungsliteratur übergangen sein. Dem Leser wird also reichlich Material zur eigenen Besinnung angeboten. Gelegentlich sind auch Hinweise zur Predigtgliederung gegeben, aber jeder Schritt, der über das theologische Ergebnis hinaus in den Verstehenshorizont der Hörer hineinführt, ist vermieden worden. Weder wird erkennbar, daß diese Predigthilfen im Jahre 1968 gearbeitet, noch auch daß sie in bezug oder in Auseinandersetzung mit der am Wohnort des Verfassers herrschenden Ideologie geschrieben worden sind. Gerade dieses aber könnte für den Leser im Westen im Blick auf die hier angebotenen Ideologien von paradigmatischer Bedeutung sein.

Calwer Predigthilfen Band 8, neutestamentliche Texte der 4. Reihe. Hrsg. H. Breit und L. Goppelt, Calwer-Verlag Stuttgart 1969, 380 Seiten.

Die Verteilung der Arbeiten an verschiedene Verfasser ist ein deutlicher Vorzug dieses Buches. Der Systematiker hört den Text doch anders als der Praktiker. Während die ersteren mehr in den Gesamtbezügen theologischer Aussagen denken, so die letzteren mehr in bezug auf die Vergegenwärtigung der Aussagen für den Hörerkreis. Dankbar wird man feststellen, daß bei einigen Arbeiten Umformulierungen in den heutigen Erfahrungsbereich hinein, wenn auch noch sehr zaghaft, gewagt werden. Aber darum muß es gehen: Am Mann zu bleiben, ohne das Fundament des Textes zu verlieren. Die saubere, nüchterne Exegese ist dazu die unabdingbare Voraussetzung, die von den Bearbeitern auch zuverlässig erfüllt wird. Es bewährt sich auch bei diesem Band, Textgruppen von einem Bearbeiter zusammenfassen zu lassen und sie mit einer knappen für alle Texte dieser Gruppe gültigen Einleitung zu versehen, um den gemeinsamen Grundton auch bei individuellen Verschiedenheiten erkennen zu lassen.

Großdruckbibliothek:

Wir machen darauf aufmerksam, daß bei der Deutschen Friedrich-Schiller-Stiftung e.V., 61 Darmstadt, Havelstr. 16, eine Anzahl Unterhaltungsliteratur in Großdruckausgaben erschienen sind. Die Bücher eignen sich sowohl zum Einstellen in die Büchereien von Gemeindehäusern, Altenheimen und Krankenhäusern, als auch für Geschenke bei Goldenen Hochzeiten, Altengeburtstagen u. ä.

An Büchern liegen u. a. vor:

Nigg: **Unvergängliche Legende**; Buck: **Ostwind—Westwind**; Evans: **Zug der Rentiere**; Raabe: **Der Hungerpastor**; Pausewang: **Plaza Fortuna**; Böll: **Irisches Tagebuch**; Roth: **Radetzky-Marsch**.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.